

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Öffentliche Bücherei der Stadt Eschweiler

Satzung vom 17.12.2003; in Kraft getreten am 01.01.2004

1. Nachtragssatzung vom 31.03.2004; in Kraft getreten am 01.07.2004
2. Nachtragssatzung vom 21.09.2009; in Kraft getreten am 01.10.2009

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bücherei der Stadt Eschweiler ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Durch spezielle Veranstaltungen und Aktionen trägt die Bücherei zum kulturellen Leben in der Stadt bei und fördert damit in erster Linie die Lesekompetenz.
- (3) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden vom Bürgermeister festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, die Stadtbücherei zu benutzen. Interessenten, die die Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch nehmen wollen, melden sich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises dort an. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird diese Benutzungs- und Gebührensatzung anerkannt und gleichzeitig die Erlaubnis erteilt, die Angaben zur Person unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz elektronisch zu speichern.
- (2) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung der entstehenden Gebühren.
- (3) Aufgrund der Anmeldung wird jedem Benutzer ein Leseausweis ausgehändigt, der nicht übertragbar ist und der Eigentum der Stadt Eschweiler bleibt. Der Verlust des Leseausweises und jede Veränderung der Personalien und sonstigen Angaben sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies verlangt. Der Inhaber des Leseausweises ist für alle Schäden verantwortlich, die durch Missbrauch und Verlust des Ausweises entstehen.

§ 3 Medien, Ausleihen

- (1) Regulär ausleihbare Medien sind insbesondere:

- a) Bücher,
- b) Spiele,
- c) Hörbücher (CDs, Kassetten)
- d) Musik-CDs u. Musikkassetten
- e) CD-Roms,
- f) Sach- und Spielfilme auf Video oder DVD.

- (2) Die Leihfrist beträgt

- a) für Bücher, Hörbücher und Spiele in der Regel vier Wochen,
- b) für Spielfilme auf Video oder DVD eine Woche,
- c) für alle übrigen Medien zwei Wochen.

In besonderen Fällen sowie für bestimmte Medien kann die Büchereileitung Ausleihbeschränkungen sowie andere Ausleihfristen festlegen.

Fällt der Rückgabetermin auf einen Tag, an dem die Bücherei nicht geöffnet ist, gilt der nächste Öffnungstag als Fälligkeitstag für die Rückgabe.

- (3) Präsenzmedien sind insbesondere:

Lexika, Enzyklopädien und ähnliches,
Loseblattsammlungen,
Tageszeitungen,
aktuelle Zeitschriftenhefte.

Präsenzmedien sind in der Regel für die Einsicht in den Räumen der Bücherei und nicht für die Ausleihe gedacht. Ausnahmen hier von kann das Büchereipersonal regeln und eine Entleiherung bis zum nächsten Öffnungstag zulassen; in einem solchen Fall besteht Gebührenpflicht (s. § 8).

- (4) Alle Medien können gegen Vorlage des Leseausweises ausgeliehen werden. Die Nutzer sind verpflichtet, die entlehnten Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben.

Medien, die bereits anderweitig verliehen sind, können vorbestellt werden. Die Nutzer werden benachrichtigt, sobald das gewünschte Medium zur Verfügung steht. Ab der Benachrichtigung wird es längstens 10 Tage reserviert. Die Büchereileitung kann für bestimmte Bücher und Medien die Möglichkeit der Vorbestellung ausschließen.

- (5) Die Leihfrist kann bis zu dreimal um die Dauer der Ursprungsleihfrist verlängert werden, vorausgesetzt, es liegt keine Vorbestellung vor. Jede weitere Verlängerung bedarf der Genehmigung durch die Büchereileitung. Für Bestseller und Spielfilme kommt eine Verlängerung der Leihfrist nicht in Betracht.

- (6) Bücher und Zeitschriften, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Die Bestellbedingungen richten sich nach der Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken und nach den Richtlinien des Regionalen Leihverkehrs Nordrhein-Westfalens. Beide Bestimmungen können in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Die Nutzer werden benachrichtigt, sobald das bestellte Medium in der Stadtbücherei vorliegt. Die Leihfrist und sonstige Ausleihbedingungen richten sich nach der Vorgabe der entleihenden Bibliothek.

§ 4 Behandlung der Medien

- (1) Die Nutzer haben bei der Ausleihe den Zustand der ihnen übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Nutzer haben die ausgeliehenen oder in den Räumen der Stadtbücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren (auch Unterstreichungen und Randvermerke) gelten als Beschädigung.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter gegeben werden.
- (4) Der Verlust ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.
- (5) Für Beschädigung, Verlust oder Beschmutzung sind die Nutzer, auch wenn ihnen ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, ersatzpflichtig. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbücherei, ob Wertersatz in Geld zu leisten oder ob durch den Nutzer selbst oder auf seine Kosten ein Ersatzexemplar, eine Reproduktion oder ein anderes gleichartiges Werk zu beschaffen ist.

§ 5 Internet, Datenbanken und Schreibprogramme

Die Stadtbücherei Eschweiler stellt Datenbanken, ein Office-Paket und einen öffentlichen Internetzugang (World Wide Web) bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei unter folgenden Maßgaben genutzt werden können:

- (1) Zugangsberechtigt sind alle Personen, die im Besitz eines gültigen Leseausweises sind.
- (2) Personen unter 18 Jahren benötigen die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Das Internet ist während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei zugänglich. Reservierungen für bestimmte Zeiten der Nutzung können nicht vorgenommen werden. Die Nutzungsdauer kann von der Bücherei begrenzt werden.
- (4) Einstellungen am Rechner dürfen nicht verändert, mitgebrachte Software darf nicht installiert werden.
- (5) Es ist nicht gestattet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu laden.
- (6) Die Bücherei übernimmt keine Verantwortung für Inhalt und Qualität von Angeboten aus dem Internet. Für die Beachtung des Urheberrechts ist der Nutzer verantwortlich.

- (7) Anspruch auf Unterstützung durch das Bibliothekspersonal besteht nicht.
- (8) E-Mail Programme, wie z.B. Outlook, sind nicht nutzbar. Freemail-Konten können genutzt werden.
- (9) Für Downloads aus dem Netz und/oder Speicherung von mittels des Office-Paketes angefertigten Dokumenten müssen Disketten in der Bücherei erworben werden.
- (10) Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit von Hard- und Software sowie der Internetverbindung.
- (11) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen durch die Nutzer können den Ausschluss von der Nutzung des Internets zur Folge haben.

§ 6 Verhalten in den Räumen der Bücherei

- (1) Alle Nutzer haben sich in den Räumen der Stadtbücherei so zu verhalten, dass keine anderen Nutzer gestört werden.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, Taschen, Mappen, und dergleichen in die zur Verfügung stehenden Taschenschränke einzuschließen. Die Schließfächer müssen außerhalb der Öffnungszeiten geräumt sein. Andernfalls ist das Büchereipersonal berechtigt, die darin befindlichen Gegenstände zu entfernen.
- (3) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei untersagt.
- (4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen von den Nutzern nur nach Zustimmung durch die Büchereileitung aufgehängt oder ausgelegt werden.
- (5) Tiere dürfen grundsätzlich nicht in die Bücherei mitgebracht werden.
- (6) Der Gebrauch von Inlineskates, Rollern und Mobiltelefonen ist in den Büchereiräumen nicht erlaubt.
- (7) Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren ist in der Stadtbücherei nicht erlaubt. Ausnahmen können bei büchereispezifischen Veranstaltungen pp. zugelassen werden.
- (8) Die Nutzer der technischen Einrichtungen (Kopfhörer, Walkmen u. ä.) haften für verursachte Schäden.
- (9) Nutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Sie haben die Bücherei zu verständigen und für die Desinfektion der ausgeliehenen Medien zu sorgen.
- (10) Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, können von der Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 7

Haftung der Stadt Eschweiler

Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Insbesondere haftet sie in diesem Rahmen nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände und für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen. Die Stadt haftet ebenfalls nicht für Verlust oder Beschädigung an Sachen, die in die Bücherei mitgebracht werden.

§ 8
Gebühren

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Gebühren nach der folgenden Tabelle erhoben:

Tarif-stelle	Gebührentatbestand	Nutzer unter 18 Jahren	Nutzer 18 Jahre und älter	Nutzer mit Ehrenamtsausweis
1	Einzelgebühr für Entleihdauern gem. § 3	Euro je Medium	Euro je Medium	Euro je Medium
1.1	Spielfilme auf Video und DVD	0,55	0,55	0,40
1.2	Medien, die im Fernleihverkehr besorgt werden	4,00	4,00	3,00
	Hiervon sind 1,50 € bereits bei der Bestellung zu entrichten. Die Gebühr von 4,00 € enthält die Leihgebühr, die Portokosten und die Gebühr von 1,50 €, die an das HBZ zu zahlen ist.			
1.3	Sonstige Medien bei bis zu fünf Entleihungen	0,00	0,30	0,25
1.4	Sonstige Medien ab der 6. Entleihung	0,30	0,30	0,25
1.5	Vorbestellungen pro Titel (zusätzlich zur Einzelgebühr zu entrichten)	0,55	0,55	0,55
2	Jahreskarten Entleihungen (gelten nicht für Spielfilme und Fernleihen) Gültigkeit: ab dem Tag der Ausstellung ein Jahr	Jahresgebühr (enthält die Gebühren für Vorbestellungen)		
2.1	Jahreskarten	entfällt	10,50	7,90

Tarif-stelle	Gebührentatbestand	Nutzer unter 18 Jahren	Nutzer 18 Jahre und älter	Nutzer mit Ehrenamtsausweis
2.2	Jahreskarten bei regelmäßig mehr als 5 Entleihungen	3,00	entfällt	entfällt
2.3	Familienjahreskarten für Familien und allein Erziehende mit mindestens einem Kind	15,50		15,50
3	Säumnisgebühren	Euro je Medium	Euro je Medium	Euro je Medium
3.1	Bücher und Medien je Überschreitungswöch der Leihfrist, bis zur Einleitung des Einzugsverfahrens	0,75	0,75	0,75
3.2	Präsenzmedien; je Überschreitungstag in der ersten Woche	1,00	1,00	1,00
3.3	Präsenzmedien; je Überschreitungstag ab der zweiten Woche; in der dritten Woche wird das Einzugsverfahren eingeleitet	2,00	2,00	2,00
4	Internetnutzung	Euro	Euro	Euro
4.1	Je angefangene halbe Stunde	1,00	1,00	1,00
4.2	Für Ausdrucke je DIN A 4-Seite	0,10	0,10	0,10
4.3	Diskette je Stück	0,55	0,55	0,55
5	Portogebühren	Entsprechend den tarifmäßig entsprechenden Kosten		
6	Ersatzbeschaffungen	Euro je Stück/Vorfall		
6.1	Beschädigung des Münzschlosses und Beschädigung oder Verlust des Taschenschranckschlüssels je	5,00		5,00
6.2	Beschädigung oder Verlust Medientüllen, je	1,00		1,00
6.3	Beschädigung oder Verlust Leseausweis, je	3,50		3,50
6.4	Beschädigung oder Verlust von Spielfiguren je Spiel	3,00		3,00

(1) Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden die Säumnisgebühren auf maximal 8,00 € begrenzt.

IV.3

- (2) Gebührenpflichtig sind die Nutzer der Stadtbücherei; sind diese minderjährig, treten die gesetzlichen Vertreter an ihre Stelle.
- (3) Empfängerinnen und Empfänger nach SGB II oder SGB XII erhalten bei Vorlage entsprechender Nachweise eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühren der Tarifstellen 1.3 und 1.5

§ 9 In-Kraft-Treten

In-Kraft-Treten der Satzung siehe Überschrift.